

Interpellation Urfer: Erlen – kein denkmalgeschütztes Gebäude

Eingang: 06. August 2012

Zuständiges Departement: Baudepartement

Beantwortung

Die Interpellation Urfer "Erlen – kein denkmalgeschütztes Gebäude" wird wie folgt beantwortet:

1. Ist der Gemeinderat auch der Meinung, die beiden Häuser der Liegenschaft Erlen passen schlecht zum schönen Image der Gemeinde Kriens?

Die Liegenschaft Erlen ist eine Bauruine und damit optisch ein Schandfleck. Leider ist sie von oben sehr gut einsehbar, weil sie direkt unter dem Trassee der Pilatusbahn liegt. Der Grundeigentümer bemühte sich seit 2005 um eine Ausnahmegewilligung für einen Ersatzneubau respektiv um eine Sanierung der bestehenden Gebäude. Die raumplanungs- und waldrechtliche Ausnahmegewilligung wurde ihm im Jahr 2006 von der Dienststelle rawi sogar grundsätzlich in Aussicht gestellt, jedoch nur, wenn der Grundeigentümer den Nachweis der genügenden Erschliessung erbringen könne. Im September 2009 reichte der Grundeigentümer ein neues revidiertes Baugesuch ein. Dieses Baugesuch wurde zu einem Zeitpunkt eingereicht, in dem das Wohnhaus und auch das Ökonomiegebäude bereits am Zerfallen waren und seit knapp zehn Jahren nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt wurden. Die Dienststelle rawi ging nun aber davon aus, dass weder die waldrechtliche noch die raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung erteilt werden könne. Massgebend für diese Beurteilung sei das Kriterium der bestimmungsgemässen Nutzbarkeit. Die Baute müsste, gemessen an ihrer Zwecksetzung (vorliegend Wohnen), noch betriebstüchtig sein, was hier klar verneint werden müsse.

2. Welche Einflussmöglichkeiten hat die politische Gemeinde Kriens, die Liegenschaft Erlen zu einer sehenswerten Stätte zu verändern?

Mit Entscheid vom 10. März 2010 verweigerte die Dienststelle rawi sowohl die raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung als auch die Bewilligung nach kantonalem Waldgesetz. Der Gemeinderat Kriens verweigerte mit Entscheid vom 25. Januar 2011 die Erteilung der Baubewilligung für die Renovation und den Umbau des bestehenden Wohnhauses sowie den Anbau des Ökonomiebaus an das bestehende Wohnhaus. Gleichzeitig verfügte er, die beiden Gebäude und die Brücke über den Haslibach seien vom Grundeigentümer zu beseitigen und das Terrain beziehungsweise das Ufer innert sechs Monaten nach Rechtskraft des Entscheids zu renaturieren.

Der Grundeigentümer führte gegen den Entscheid der Dienststelle rawi und - sinngemäss – auch gegen den Entscheid des Gemeinderates Kriens Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragte der Sache nach deren Aufhebung sowie die Bewilligung seines Bauvorhabens. Mit Urteil vom 31. Juli 2012 wies das Verwaltungsgericht des Kantons

Luzern die Beschwerde ab, soweit darauf eingetreten wurde. Das Urteil ist unterdessen rechtskräftig.

3. Wie gedenkt der Gemeinderat, eine Verbesserung des jetzigen wüsten Zustandes zu erreichen?

Der Grundeigentümer ist verpflichtet, innert sechs Monaten nach Rechtskraft des Entscheides (das heisst bis Ende März 2013), das Wohn- und das Ökonomiegebäude sowie die Brücke über den Haslibach abzubauen. Das Terrain beziehungsweise das Ufer hat er zu renaturieren.

Kommt der Grundeigentümer diesem Entscheid nicht nach, muss die Gemeinde mittels einer Ersatzvornahme die Abbruch- und Instandstellungsarbeiten selber in Auftrag geben und die Kosten dem Grundeigentümer weiterverrechnen.

Kriens, 17. Oktober 2012